

<b>Zeitschrift:</b>	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	F. Pieth
<b>Band:</b>	- (1922)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Die Gerichtsgemeinde "Zu Ilanz und in der Grub"
<b>Autor:</b>	Purtscher, F.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-396257">https://doi.org/10.5169/seals-396257</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# BÜNDNERISCHES MONATSBLETT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.  
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

→ ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. ←

## Die Gerichtsgemeinde „Zu Ilanz und in der Grub“.

(Ein Beitrag zur Geschichte ihrer Entstehung.)

Von Prof. Dr. Fr. Purtscher, Chur.

Die alten Gerichtsgemeinden der rätischen Republik, wie sie bis zur Einführung der neuen Kantonsverfassung (1851) bestanden hatten und seither noch als Kreise fortleben, sind zunächst als politische Vereinigungen oder Landsgemeinden des Mittelalters hervorgegangen.

Ihre ursprünglichere Quelle oder Grundlage jedoch müssen wir in den Grundeigentumsverhältnissen suchen, die wiederum in den besondern agrarwirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen des Landes ihre Erklärung finden. Zu diesem Zwecke möge es uns gestattet sein, etwas weiter auszuholen, als es gerade streng genommen zum Thema gehört.

Die feste Ansiedlung nach verwandtschaftlichen Gruppen<sup>1</sup> an einem Ort im Hof- oder Dorfsystem führte mit der Zeit zu einer Teilung des Gemeindebodens hinsichtlich seiner Benutzung. Da wurde zunächst das *Ackerland* ausgeschieden, das während der Periode, in der die Halm- und Hülsenfrüchte (*molinaria*) ausgesäet sind und sich bis zur Reife entwickeln, vor dem

<sup>1</sup> Daraus erklärt sich auf natürliche Weise das Atzungsrecht der Hof- oder Dorfgenossen auf den sonst privaten Äckern und Wiesen, das überall in der Schweiz vom Michaelistag bis St. Johannistag oder bis zum Mai gilt. Dieses merkwürdige Recht, das auch die Privatgüter zur Nutznutzung während der Periode, da die Feldfrüchte eingehemst zu sein pflegen, der Genossenschaft überlassen muß, scheint offenbar im ursprünglichen Obereigentumsrecht gelegen zu sein.

Weidgang der Viehherden geschützt werden mußte. Das geschah meistens dadurch, daß die betreffenden Äcker eingezäunt wurden.

Im Klima unseres Landes mußte aber auch für Futter des Viehes während des langen Winters gesorgt werden. Das führte zur Ausscheidung von *Wiesland*.

Auch hier schützte man sich vermittelst Zäunen und Gräben. Ackerland und Wiesland bilden zusammen das Kulturland (die cultura, roman. cultira). Durch die Einteilung des Kulturlandes entstand für das Gebiet die Einteilung in „Wun und Weid“ (= ascua et pascua). Aus der Abteilung des Bodens in Ackerboden und Weide entstand die sog. Dreifelderwirtschaft. Der ganze Kulturboden einer Dorfmark- oder Hofmarkgenossenschaft wurde in drei Zelgen, lat. siliae, rom. seglias, terzadas abgeteilt. Auf einer Terzade bauten alle ein Jahr Winterfrucht, das andere Jahr Sommerfrucht, das dritte Jahr lag sie brach und diente höchstens als Weide.

Aus der Arbeit, die auf dieses Gebiet verwendet wurde, entwickelte sich das besondere Recht des Einzelnen auf diesen Boden. So entstand das *Privateigentum*, das sich ursprünglich nur auf das Kulturland erstreckte.

Dem Kulturland gegenüber stand das weite, nicht urbarisierte Gebiet in der Umgebung, das *Weidland*, die *Alpen* und *Waldungen*, das ist die Allmende im weiteren Sinne, das gemeinsame Nutzland, das vorläufig noch nicht Privat-, sondern Gemeineigentum der Markgenossen war, bis auch hier neue Formen des Besitzes, das Privateigentum an Wald, Weide und Alpen durch Usurpation und andere Mittel aufkamen.

Die Grundform der Ansiedlung zur Ausbeutung des Bodens durch Ackerbau und Viehzucht sowie den Mittelpunkt des landwirtschaftlichen Betriebs und der ökonomischen Verwaltung des Landgebietes bildet ursprünglich der *Hof*, lat. die curtis, rom. la cuort.<sup>2</sup>

Zunächst ist der gesamte urbarisierte Grund und Boden zugleich mit den Menschen, die als Arbeitskräfte dazugehören, sowie die Gebäulichkeiten, die darauf stehen, und der Viehstand überall nach Höfen eingeteilt.

---

<sup>2</sup> Die vielen Namen mit **ca** (aus casa), als Capaul, Caduff, Calivers (= Hof eines Freien), Camenisch etc. bezeugen dieses Verhältnis.

Aber auch der nicht urbarisierte Grund und Boden, die Weiden, Alpen, Waldungen, Gewässer und Mühlen, Wege und Stege gehören indirekt zu den einzelnen Höfen oder Hofgruppen, indem die Höfe daran ein Nutzungsrecht haben. Sie bilden ursprünglich die Appendenzen der Höfe und nicht der Gemeinde nach unserem Begriff. Nicht mehr der Mensch wie zur Zeit des Stammesrechts hat ein Nutzungsrecht daran, das ist uraltes Prinzip, sondern der Hofstatt, der Hof, der in seinem Bereiche liegt.

Auch die Dörfer, so geschlossen und fleckenartig sie gegenwärtig erscheinen, bestanden ursprünglich aus Einzelhöfen, aus curts. Daher die verschiedenen Namen der Dorfteile, die nach den Urkunden bis in die früheste, geschichtlich erreichbare Zeit zurückgehen, z. B. das Dorf Brigels, il vischinadi — schon der Ausdruck vischinadi, die „Nachgebure“, die Nachbarschaft, ist dafür bezeichnend — bestand aus dem „vitg“ (lat. *vicus*), d. h. dem Dorfteil um die Pfarrkirche mit dem Cadruvi, dem Capitasch (der Hof an der Halde), davos Tuor (hinter dem Turm), Valtrengia, Cristas, la Quort (der Klosterhof von Disentis), Muthenis (Mutscheins), Annivs (Danis), Vicinaves (Vischnaus), Esse (später Fanesse, Tavanasa), Ardunae (Dardin), Ca-Peter (Capäder), Ca-Paul, Ca-sura, Ca-sutt, Canal, wo sich nach einer alten Hausinschrift das Stammhaus des Geschlechts de Latour befand, Arpagaus u. a.<sup>3</sup>

Selbst in den alten Städten treffen wir mit Rücksicht auf den landwirtschaftlichen Betrieb ausschließlich diese Einteilung nach Hofstätten oder curtes.

Der *vicus* war zunächst der ökonomische Mittelpunkt einer Dorfmarkgenossenschaft mit gemeinsamen Weiden, Alpen und Wäldern, sodann auch kirchlich der Gemeinde im modernen Sinne. Der *vicus* steht zu den Höfen des gleichen Gebietes wie jetzt noch das eigentliche Dorf zu seinen Fraktionen der nämlichen politischen Gemeinde.<sup>4</sup>

Im *vicus* finden die Versammlungen der Markgenossen statt, hier ist der Kreuzungspunkt (Quadrivium, Cadruvi), der Gemeindeplatz. Im Gegensatz zu den *vicini* (vischins), Dorfge-

<sup>3</sup> Etliche dieser Höfe werden schon in Tellos Testament genannt.

<sup>4</sup> Vgl. ad *vicum*, trans *vicum* bei Sagens und ante *vicum* bei Ilanz in Tellos Testament. Der *Vicus* ist ferner auch der Mittelpunkt der Ansiedlungen im reinen Hofsystem, der „Platz“, wie z. B. in Vals Davos, Safien.

nossen im engsten Sinne, hießen die Höfler accolani (uclaus). Dieser privilegierte Stand der vicini und des vicus kann z. B. historisch belegt werden aus der Geschichte der Dörfer und Gemeinden: Sagens, Ilanz, Brigels, Truns, Somvix, Disentis u. a. Selbst in solchen Gegenden, wo der Name vitg durch visch-naunca verdrängt worden und fast in Vergessenheit geraten ist, wie z. B. am Heinzenberg, zeugen noch die Namen von Dorfteilen in den Hauptdörfern wie enta vitg etc. von der Existenz dieses Verhältnisses.<sup>5</sup>

Die Höfe oder curtes bilden also die ökonomischen Einheiten, die unterste wirtschaftliche Einheit, die für sich selbst existieren konnte. Denn der Bauer auf seinem Hofe bedurfte ehedem auch wenig von außen her. Sein Vieh und seine Feldprodukte boten ihm alle Nahrungs- und Bekleidungsmittel, die Ackergerätschaften verfertigte er selbst, die einzigen Handwerker, die er nötig hatte, waren in erster Linie der Schmied (rom. fravi, farrèr, ferrari), dann der Radmacher oder Wagner (rodèr, rodari), der Müller (mulinèr, molinari), der Schuhmacher (sutèr und calgièr) und endlich auch der Sensenmacher (falttschèr).

Somit zerfällt die ganze Landschaft hinsichtlich des wirtschaftlichen Betriebs und der ökonomischen Verwaltung in eine große Menge von Einzelhöfen, die bald isoliert, bald in Gruppen, Dörfern und Städten auftreten.

Die natürlichen Grenzen (Marken) eines Agrarbezirkes faßten die Inhaber der Einzelhöfe zu einer ökonomischen Genossenschaft, *Markgenossenschaft*, zusammen. Lateinisch hieß die Markgenossenschaft commune (communitas), im Romanischen co-moen, cumin geheißen, woher auch der deutsche Name Gemeinde stammt<sup>6</sup>. Innerhalb der Markgenossenschaft besaßen, wie schon bemerkt, alle Personen, welche daselbst wohnten und einen Hof hatten, gleichviel ob sie Herren oder Hörige waren, gemeinsamen Anteil an Wun und Weide, Alpen und Wald, soweit letztere nicht schon in Privatbesitz übergegangen waren<sup>7</sup>.

<sup>5</sup> Vgl. Muoth, Msgr. Ktsbibl.; derselbe über bündn. Orts- und Geschlechtsnamen; Currätien in der Feudalzeit; u. an andern Orten.

<sup>6</sup> Muoth, Churrätien in der Feudalzeit, S. 52 f.

<sup>7</sup> In Tellos Testament (765) sind schon verschiedene Wälder und Alpen auf dem Ilanzer und Sagenser Markterritorium als Privatbesitz aufgeführt, so die Alpen Naul und Mundaun, ferner die große Alp Nagiens.

Die meisten Markterritorien in Graubünden umfaßten nach der natürlichen Beschaffenheit des Landgebietes und der besondern Art der Besiedlung ganze Täler oder weite Landstrecken und sind erst später durch Teilung des Gemeinlandes in kleinere Marken geschieden worden<sup>8</sup>.

Aber auch für die gewöhnliche Mark, die *Dorfmark*, in ihrer ältesten Gestaltung finden wir Beispiele in Graubünden: Sagens, Ilanz und Brigels entstanden aus geschlossener Dorfmark.

Von den in Tellos Testament (765) aufgeführten Ortsnamen der Grub umfaßten *Ilanz* und *Sagens* größere Gebiete, Territorien oder Marken mit je einem Dorf (*vicus*, rom. *vitg*) als Mittelpunkt. Das Markgebiet von Sagens erstreckte sich also dazumal noch von Flims bis dicht an die Grenze von Ilanz, dasjenige von Ilanz aufwärts bis zum ersten Obersaxertobel beim heutigen Hof Vallata. Als aber späterhin der weitere Ausbau des Gemeinlandes durch Rodung und das Anwachsen der Bevölkerung die Gründung neuer Höfe und Ortschaften oder eine Vermehrung der bestehenden Ansiedlungen bedingte, spalteten sich die zwei ursprünglichen Marken in der Grub in kleinere Markgebiete. Auch die spätere kirchliche Einteilung des Gebietes fällt mit der agrarischen Organisation zusammen. Es entstanden so zunächst in der Grub als neue Markgebiete die ökonomischen Gemeinden Sagens mit Laax, Schleuis, Fellers, Ruschein mit Schnaus und Ladir, Kästris mit Seewis und Valendas mit Versam. Die Dörfe Laax und Seewis sind spätere Ansiedlungen und wahrscheinlich aus dem Umstande erfolgt, daß nach Ausbildung der bischöflichen Immunität mit ihrem Hauptsitz zu Sagens viele Freie, wie das auch anderswo zu dieser Zeit vorkam, sich immer mehr auf die weitere Immunität zurückzogen, um sich ihrem wirtschaftlichen und sozialen Machtbereich zu entziehen<sup>9</sup>.

Durch weitere Teilungsprozesse der wirtschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisse bildeten sich schließlich aus diesen Markverbänden die ökonomischen Gemeinwesen oder Nachbarschaften (*vischnauncas*) der Grub heraus, die seit 1851 die politischen Gemeinden des Kreises Ilanz darstellen.

Innerhalb der obenbeschriebenen Markgebiete nun hatten z. B. die Viktoriden dank des ungehemmten Rodungsrechtes auf

<sup>8</sup> Vgl. das Oberengadin, Bergell, Münstertal, Puschlav, Davos u. a.

<sup>9</sup> Vgl. Tuor, Die Freien von Laax, S. 105.

dem Gemeinlande mit ihren zahlreichen dienenden Arbeitskräften weite Strecken Landes in Privatbesitz umgewandelt und Höfe (*curtes, coloniae, specii*) darauf errichtet.

Außerdem gab es daselbst von altersher noch eine Menge einheimischer kleinerer Grundbesitzer, die zahlreiche Klasse der Gemeinfreien, freie Bauern, die entweder isoliert oder in Weilern auf ihrer eigenen Scholle saßen und dieselbe bebauten oder, wie in den Dörfern aus der Römerzeit, z. B. Sagens, Ilanz und Brigels, in der eigenen „*casa e cuort*“ wohnten und von da aus ihre Güterparzellen „*in territorio*“ bewirtschafteten. Trotzdem war für die weitere Kolonisierung des Landes noch Raum genug geboten.

Und in der Tat beweist uns eine spätere urkundliche Quelle, das churrätische Reichsgutsurbar (831), wie neben den einheimischen Grundbesitzern schon bald nach der im Jahre 536 erfolgten Übergabe unseres Landes an die Franken von Seite ihrer Könige eine planmäßige und in großem Stile betriebene Kolonisierung einsetzte, welche während zweier Jahrhunderte aus herrenlosem wilden Wald- und Ödland festumschriebene Herrschaftsgebiete schuf. Politische und strategische, soziale und wirtschaftliche Gesichtspunkte mögen dabei gleichzeitig und nebeneinander wirksam gewesen sein. Namentlich hatten sie es bei ihrem Siedlungssystem auf die Beherrschung der Straßenzüge und Besetzung fester Punkte mit Herrenhöfen (*curtes dominicae*) an den Straßen abgesehen<sup>10</sup>. Auf der alten Römerstraße von Chur über den Septimer lagen Lenz und Tiefenkastel mit je einem großen Herrenhofe besetzt. Auf der Südseite war der Paß durch das Kastellum im Bergell gesperrt. Auch das Hospiz zum hl. Petrus auf dem Septimer hatten die Beamten des Königs bei der Revindikation seiner Güter in Rätien zu diesem Zwecke einzuziehen versucht, aber wieder dem Bischof zurückgeben müssen. Im Vorderrheintal war es der Herrenhof zu *Ilanz*, welcher die Straße über den Lukmanier, sowie den Eingang zum Savier- und Lugnezertal mit seinem uralten Übergang über den Valserberg und den Bernhardin ins Misox beherrschte. Im Lugnez baute der König ein Kastellum (bei Oberkastels, Surcasti). Auch in Chur

<sup>10</sup> Vgl. Rübel, Fränk. Siedlungen, in Zeitschr. für thüring. Gesch., N. F., 21, 266; ferner Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte I<sup>2</sup>, 273 ff.

wurde das Kastell auf dem Hofe, d. h. ein Teil davon, und ein großer Herrenhof in der Stadt selbst wieder Königsbesitz. Das *Lugnezertal*, welches wohl bis dahin noch fast unbewohntes und ungenutztes Wald- und Ödland gewesen war, wurde ganz von dem König nach Volks- und Königsrecht als herrenloses Gebiet in Besitz genommen, durch Rodung angebaut und mit Königs Höfen voll besetzt, die teils als Benefizien an seine Getreuen und Beamten, bald als Zinslehen an Freie und Unfreie vergeben wurden.

So hatte die römisch-fränkische Epoche auch in Rätien als ihr wichtigstes und besonders charakteristisches Ergebnis den *Großgrundbesitz* erzeugt. Er ist nicht nur für die weitere Ausgestaltung der *agrarwirtschaftlichen* Verhältnisse und die *soziale* Entwicklung der Bevölkerung, sondern auch für die *politische* Seite von höchster Bedeutung geworden.

Im Großgrundbesitz lag fortan der Schwerpunkt der ökonomischen Existenz und damit die Wurzel sozialer Geltung innerhalb der Markgemeinde.

Freilich nützten auch jetzt noch die kleineren freien Grundbesitzer wie die unfreien Leute innerhalb der Markgenossenschaft die Allmende oder das Gemeinland auf Grund des dinglichen Rechtes, das an ihrem Hofe haftete. Aber die Herren erlangten durch ihren Großgrundbesitz, aus dem sie kraft besonderer Privilegien, wie der Immunität, die Hof- oder Grundherrschaft begründet hatten, nicht nur ein natürliches Übergewicht in der Ausbeutung der ökonomischen Vorteile, welche der Markenverband gewährte, sondern auch ein sozialpolitisches, indem immer mehr freie Leute in den Machtbereich ihrer Grundherrschaft gezogen wurden. Wo die Grundherrschaft geschlossene Formen nahm, wie z. B. in etlichen bischöflichen Herrschaftsgebieten, geriet die Markgenossenschaft überhaupt ganz unter den agrarwirtschaftlichen Einfluß ihres Grundherrn, indem der Grundherr das Allmendobereigentum beanspruchte und die ökonomischen Angelegenheiten der Mark durch seine Wirtschaftsbeamten regeln ließ. Dadurch ging die alte Markverfassung in die Hofverfassung über oder mit andern Worten, die ehemals freie Markgemeinde wurde zur grundherrschaftlichen Markgenossenschaft. Auf dieser neuen agrarwirtschaftlichen und sozialpolitischen Grundlage entwickelten sich nunmehr die Verhältnisse in

den alten Markterritorien und begründeten in den meisten Fällen durch weitere Mittel wie der Vogtei und des Lehenwesens die feudalen Gebietsherrschaften, aus denen am Ausgang des Mittelalters die souveränen Gerichtsgemeinden hervorgingen.

Durch die obenerwähnte Revindikation seiner vom Bischof bis dahin usurpierten Güter war der König weitaus der größte Grundbesitzer in unserem Lande geworden. Seinem Grundbesitz kam deshalb nicht nur die größte wirtschaftliche und soziale Bedeutung zu, sondern die Verwaltungskreise (*fisci oder ministeria*), in die er gruppiert war, bilden in der Hauptsache auch in *politischer* Hinsicht die Grundlage der späteren Gestaltung unseres Landes.

Die königlichen Domänen waren wohl von Anfang an immer als geschlossene Grundherrschaften angelegt, eigene Pfarrsprengel, *eigene grundherrliche Marken* (Allmendgebiete), eigene Gerichts- und Verwaltungsbezirke, königliche Immunitätsgebiete, ausgenommen von der staatlichen (d. h. öffentlichrechtlichen) Gerichtsbarkeit des Grafen), wo der Amtmann (Minister) seine bestimmt umschriebene Gerichtsbarkeit ausübte und in seinem Amtsbezirk (Ministerium) Gerichtstage (Placita) abhielt. Vor dieses Immunitätsgericht des Ministers gehörten alle Königsleute (Fiscalini), Freie wie Unfreie, welche entweder als Hörige die königlichen Güter bearbeiteten oder als bloße Zins- und Lehensträger königliche Güter innehatten, und schließlich alle, welche als Hintersassen innerhalb der Immunität wohnten und ihr frei eigen Gut bebauten.

Wald und Weide war teils zur ausschließlichen Verfügung des Königs gehalten, besonders soweit der Wildbann in Frage stand, teils den Benefizial- und Zingütern zu gemessener Nutzung überlassen<sup>11</sup>.

Der Amtssitz des Ministers für das Ministerium *Tuverasca*, zu welchem das Vorderrheintal gehörte, war Ilanz. Daselbst befand sich auch die Pfarrkirche, mit dem Zehnten des Ortes ausgerüstet, war also auch in kirchlicher Hinsicht das Zentrum für die Königsleute der königlichen Mark Ilanz, wie die „ecclesia plebeia ad St. Vincentium“ zu Pleif für die Königsleute im Tale Lugnez.

---

<sup>11</sup> Vgl. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte, I<sup>2</sup>, 419; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, I a, 731.

In *wirtschaftlicher* Hinsicht bildete Ilanz (mit Strada und Flond) und das Lugnez je ein einheitliches, geschlossenes Mark- oder Allmendgebiet, während in der Grub die königlichen Güter in Streulage unter den Eigengütern der Viktoriden und der gemeinfreien Bauern umherlagen und mit diesen die Allmende der Dorfmark nutzten.

Diese ökonomische Organisation der königlichen Domäne im Lugnez und zu Ilanz bildet nun ebenfalls die Grundlage und den Schlüssel zum Verständnis der Entwicklungsgeschichte dieser zwei Gerichte (Lugnez und Ilanz ohne Grub!).

Der straffe und festgefügte Wirtschafts- und Rechtsverband der einzelnen königlichen Amtskreise (Ministerien) wurde allerdings schon im folgenden Jahrhundert (10.) infolge der Zersplitterung des Krongutes durch Schenkungen und Belehnungen gestört. Die großen geschlossenen Domänenbezirke hatten sich, wie das allenthalben auch in den übrigen Reichsteilen zu beobachten ist, in eine Vielheit einzelner kleinerer, wirtschaftlich unverbunden nebeneinander stehender Höfe aufgelöst, ohne daß dadurch etwa der alte markgenossenschaftliche Verband vorderhand gestört worden wäre. An Stelle der einzelnen Domänenverwalter (Minister) hatte der Graf allein über den gesamten Königsbesitz in Rätien die Rechts- und Verwaltungsfunktionen übernommen, und die Aufsicht über den rein technischen Wirtschaftsbetrieb der königlichen Höfe führten fortan untergeordnete Beamte, wie z. B. im 10. Jahrhundert ein gewisser gräflicher Vasall Bernhardus „in locis montanis“ (Lugnez und Grub) genannt wird. Das Meiste von dem Königsgut nun hatte der Bischof bekommen, und nebst diesen Zuwendungen war er auch in den Besitz mehrerer fiskalischer Einkünfte aus Regalien der Grafschaft Oberrätien gelangt, wie z. B. der Zölle und der vollen Immunität mit Blutbann auf seinen Grundherrschaften. Dadurch war er volliger Gebietsherr (Territorialherr) geworden, so zunächst im Bergell, in der Stadt Chur, in den Vier Dörfern, ferner im Oberengadin, im Domleschg und Oberhalbstein.

Die Markverbände der ehemals königlichen Wirtschaftskreise (Ministerien) blieben natürlich auch unter der neuen, bischöflichen Herrschaft bestehen und deckten sich in der Hauptsache in ihrem räumlichen Umfange mit diesen, wie z. B. mit dem Ministerium Bergallia, Curisimum, Impedinis (Oberhalbstein), Tumilasca (Domleschg) und Endena (Oberengadin).

Aber neben den veränderten ökonomischen und rechtlichen Verhältnissen an Grund und Boden, wodurch innerhalb des Gemeinlandes der Markgenossenschaft das private Grundeigentum begründet worden war, ist der Einfluß nicht zu übersehen, welchen die ständische (soziale) Rechtsstellung namentlich der freien Leute in den Markgebieten, ferner die Feudalgewalten, wie z. B. die Vogteiverfassung und das Lehenwesen auf die Gestaltung des Rechts an Grund und Boden, somit auch auf die rechtliche Gestaltung der Markgenossenschaft genommen hat<sup>12</sup>. Nach diesem Gesichtspunkte sind auch die obenerwähnten bischöflichen Herrschaftsgebiete gegenüber den rechtlich gleichförmigen königlichen Marken zu beurteilen. Sie kennzeichnen sich darnach in verschiedenen Formen, teils als freie Markgenossenschaften, d. h. bloß unter Vogtei stehende mit freiem Grundeigentum, wie das Bergell und Oberengadin, zum Teil als gemischte und grundherrliche.

Nach diesen mehr allgemeinen Gesichtspunkten über die Grundlagen der Gerichtsgemeinden überhaupt versuchen wir im folgenden Teil, die *politischen, ökonomischen* (markgenossenschaftlichen) und *sozialen* Verhältnisse weiter zu verfolgen, die zur Vereinigung und Bildung der Gerichtsgemeinde „zu Ilanz und in der Grub“ führten.

(Fortsetzung folgt.)

---

## Aus der Zeit des Pfarrers Johannes Coatz (1732-1772) und seiner Vorgänger in Küblis.

Von Pfarrer F. Sprecher, Küblis.

Fortsetzung.

Nachdem Andreas M. Gujan den Pfarrdienst der Gemeinde Küblis aufgegeben hatte, wählte diese an seine Stelle den *Dominicus Theodosius à Planta* aus dem Engadin. Küblis war seine erste Pfarre. Mit ihm beginnt das älteste Kirchenbuch dieser Gemeinde. Aus seinem öffentlichen Leben und Wirken in Küblis ist wenig bekannt. In einem Zeitraum von 18 Jahren waren ihm und seiner tapfern Lebensgefährtin, Dorothea Müller, nicht weniger als 10 Kinder geboren und vier davon beerdigt worden, darunter ein Söhnlein Peter Conradin. Am